



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 8. September 2016
(OR. en)

12046/16

AGRI 468
AGRIFIN 96
AGRIORG 71
DELECT 184

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 5663 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 8.9.2016 über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 5663 final.

Anl.: C(2016) 5663 final



Brüssel, den 8.9.2016
C(2016) 5663 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2016

**über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in
anderen Tierhaltungssektoren**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Milchsektor ist von Marktstörungen betroffen, die auf ein weltweites Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind. Die leichte Zunahme der weltweiten Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen im Jahr 2015 (+ 0,2 %) und in den ersten Monaten des Jahres 2016 (+ 0,1 % im Zeitraum Januar bis April 2016) wurde durch den Anstieg der Milcherzeugung bei Weitem überholt. Darüber hinaus wurde das russische Einfuhrverbot für Milcherzeugnisse, das seit August 2014 in Kraft ist, bis Ende 2017 verlängert. Vor Inkrafttreten des Einfuhrverbots entsprachen die EU-Ausfuhren von Milcherzeugnissen nach Russland etwa 2,2 Mio. t Milch pro Jahr.

Nach einem aufgrund ungünstiger Witterungsbedingungen moderaten Anstieg der weltweiten Erzeugung im Jahr 2013 nahm das Angebot der Hauptexporteure (EU, USA, Neuseeland) im Jahr 2014 um rund 10 Mio. t und im Jahr 2015 um etwa 4,5 Mio. t zu. Dieser Zuwachs beim Angebot fiel mit der Verhängung des russischen Einfuhrverbots im August 2014 und einem starken Rückgang der chinesischen Einkäufe zusammen. Trotz eines deutlichen Anstiegs des Binnenverbrauchs und hoher Ausfuhren in den Jahren 2013 und 2014 erreichten die Milchüberschüsse aus diesen drei Gebieten daher innerhalb von drei Jahren insgesamt knapp 6 Mio. t.

Während das weltweite Milchangebot im gesamten Jahr 2015 stieg, gingen die Gesamtausfuhren der drei weltweit wichtigsten Milchausfuhrgebiete um ca. 200 000 t in Milchäquivalent zurück. In den ersten vier Monaten des Jahres 2016 stieg die Milcherzeugung in der EU, den USA und Neuseeland um etwa 3,6 Mio. t, wovon weniger als 1 % durch zusätzliche Ausfuhren aufgefangen wurde.

Anders als in den Vorjahren, in denen sich die Zunahme der Erzeugung in erster Linie auf Neuseeland und die USA konzentrierte, hat die EU in letzter Zeit wesentlich mehr zum Anstieg des weltweiten Angebots beigetragen: Hohe Preise für Milcherzeugnisse im Jahr 2013 und die bevorstehende Abschaffung der Milchquoten (ab April 2015) waren für die Landwirte in der EU ein starker Investitionsanreiz, sodass die Milchlieferungen in der EU in den letzten drei Jahren um 11 Mio. t stiegen.

Folglich nahm der Preisdruck bei Milch und Milcherzeugnissen im Laufe des Jahres 2015 und in den ersten Monaten des Jahres 2016 zu, wodurch den Milcherzeugern erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstanden.

Die Milcherzeugerpreise gingen 2015 um 8 % und in den ersten fünf Monaten des Jahres 2016 um weitere 15 % zurück. Für den Monat Mai lag der durchschnittliche EU-Milchpreis in diesem Jahr um 22 % unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Gleichzeitig vergrößerten sich die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten weiter, wobei einige Mitgliedstaaten Preise meldeten, die 30 % unter dem EU-Durchschnitt lagen.

Das Sicherheitsnetz für den Milchsektor (Intervention und Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver) steht seit September 2014 ununterbrochen zur Verfügung. Dies trug dazu bei, die Auswirkungen der Krise abzuschwächen und den kontinuierlichen Rückgang der Rohstoffpreise (insbesondere bei Milchpulver) abzufangen, doch das weltweite Ungleichgewicht blieb bestehen.

Auch andere Tierhaltungssektoren, insbesondere die Sektoren Schweinefleisch und Rindfleisch, haben mit Marktschwierigkeiten zu kämpfen, die – was Schweinefleisch betrifft – vor allem mit dem Einfuhrverbot zusammenhängen, das Russland aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten verhängt hat, und bei Rindfleisch ein Nebeneffekt der Störungen auf dem Milchmarkt sind. Vom Rückgang der Einnahmen, der ernsthafte Liquiditätsprobleme verursacht, sind insbesondere kleinere Betriebe betroffen.

Um zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es unverzichtbar, dass die von Marktstörungen betroffenen Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren in der Union eine Unterstützung erhalten. Um die Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, sollte der Zugang zu dieser Unterstützung auf nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden beschränkt sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben zuteil werden, die das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft bilden.

Den Mitgliedstaaten sollten daher einmalige Finanzrahmen zur Verfügung gestellt werden, aus denen sie die Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren unterstützen können, die von den Marktstörungen hart getroffen sind. Da die Auswirkungen der Marktstörungen je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind und es Mitgliedstaaten gibt, in denen andere Sektoren als der Milchsektor unter Druck stehen, sollten die Mitgliedstaaten beschreiben, welche konkreten Maßnahmen zu treffen sind, und über Flexibilität bei der Unterstützung anfälliger Tierhaltungssektoren einschließlich der Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch verfügen.

Angesichts der kritischen finanziellen Lage, in der sich derzeit viele Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren befinden, und um sicherzustellen, dass sich die Sonderstützungsmaßnahme rechtzeitig und tatsächlich auf die Erzeuger auswirkt, sollte sie baldmöglichst nach dem Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 angenommen werden.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Maßnahme ist auf der Grundlage von Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und im Dringlichkeitsverfahren anzunehmen. Die GD AGRI hat eine dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt. Zur Bewertung der Lage fanden am 20. Juli 2016 und 25. August 2016 Arbeitssitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten statt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 219 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013. Er sollte im Dringlichkeitsverfahren gemäß Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 228 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erlassen werden. Das bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt unverzüglich in Kraft tritt.

Die in diesem delegierten Rechtsakt vorgesehene Beihilfe sollte als Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU)

Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates erachtet werden.

Der delegierte Rechtsakt ist anwendbar, solange das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten (oder – falls eines der beiden Organe um eine Verlängerung um weitere zwei Monate ersucht – von vier Monaten) keine Einwände erhebt. Werden Einwände erhoben, so wird die Kommission den Rechtsakt unverzüglich aufheben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 8.9.2016

über eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe für Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 228,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates², insbesondere auf Artikel 106 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Milchsektor ist von Marktstörungen betroffen, die auf ein weltweites Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage zurückzuführen sind, bei dem die Verlängerung des russischen Einfuhrverbots für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Ursprung in der Union bis Ende 2017 eine Rolle spielt.
- (2) Die weltweite Nachfrage nach Milch und Milcherzeugnissen hat im Jahr 2015 und in den ersten Monaten des Jahres 2016 leicht zugenommen, jedoch sehr viel langsamer als die Erzeugung.
- (3) Während das weltweite Milchangebot im gesamten Jahr 2015 stieg und die Erzeugung in der Union, den Vereinigten Staaten und Neuseeland insgesamt um etwa 4,5 Mio. t zunahm, gingen die Gesamtausfuhren der Union und dieser beiden Drittländer um ca. 200 000 t in Milchäquivalent zurück.
- (4) In den ersten vier Monaten des Jahres 2016 stieg die Milcherzeugung in der Union, den Vereinigten Staaten und Neuseeland um etwa 3,6 Mio. t, wobei weniger als 1 % dieser Menge durch zusätzliche Ausfuhren aufgefangen wurde.
- (5) Infolgedessen sind die Preise für Rohmilch in der Union weiter eingebrochen, und dieser Abwärtsdruck auf die Preise wird vermutlich anhalten und ein für die

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549.

Milcherzeuger untragbares Niveau erreichen. Im Mai 2016 lagen die durchschnittlichen Milcherzeugerpreise in der Union um 22 % unter dem durchschnittlichen Preis im Monat Mai der Jahre 2011 bis 2015.

- (6) Gleichzeitig vergrößerten sich beim Milchpreis die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. Kleine landwirtschaftliche Betriebe sind besonders betroffen, wodurch das soziale Gefüge im ländlichen Raum gefährdet ist.
- (7) Auch andere Tierhaltungssektoren, insbesondere die Sektoren Schweinefleisch, Rindfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch, haben mit Marktschwierigkeiten zu kämpfen. Was Schweinefleisch betrifft, hängen diese Schwierigkeiten vor allem mit dem Einfuhrverbot zusammen, das Russland aufgrund des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten verhängt hat, während sie bei Rindfleisch ein Nebeneffekt der Störungen auf dem Milchmarkt sind.
- (8) Marktinterventionsmechanismen in Form der öffentlichen Intervention und der privaten Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver stehen seit September 2014 ununterbrochen zur Verfügung. Diese Instrumente haben die Auswirkungen der Krise abgeschwächt und den kontinuierlichen Rückgang der Preise für Milcherzeugnisse abgefangen, doch bleibt das weltweite Ungleichgewicht bestehen.
- (9) Da die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zur Verfügung stehenden normalen Maßnahmen unzureichend erscheinen, und um zu verhindern, dass es zu weiteren Preiseinbrüchen und noch stärkeren Marktstörungen kommt, ist es unverzichtbar, dass den Milcherzeugern und Landwirten in anderen Tierhaltungssektoren in der Union, die von Marktstörungen getroffen wurden, die zu erheblichen Rentabilitäts- und Liquiditätseinbußen führten, eine Beihilfe gewährt wird. Die Mitgliedstaaten sollten einen oder mehrere der betroffenen Sektoren oder Teilsektoren wählen, um die Erzeuger und Landwirte zu unterstützen, die am stärksten unter den Marktstörungen zu leiden haben.
- (10) Um die Widerstandsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, sollte die Beihilfe auf nachhaltigere Bewirtschaftungsmethoden beschränkt sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den kleinen landwirtschaftlichen Betrieben zuteil werden, die das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft bilden.
- (11) Zur Abmilderung der derzeitigen Krise sollte den Mitgliedstaaten eine einmalige Finanzhilfe gewährt werden, mit der sie Milcherzeuger und/oder Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren unterstützen können, die Tätigkeiten aufnehmen, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit und Marktstabilität beitragen.
- (12) Bei der Höhe der Finanzhilfen für die einzelnen Mitgliedstaaten sollten die wichtigsten Merkmale ihrer Sektoren berücksichtigt werden, unter anderem Produktion, Marktpreise und Marktanteil der Kleinlandwirte.
- (13) Die Mitgliedstaaten sollten Maßnahmen auf der Grundlage einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten festlegen, die zur Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit und Marktstabilität beitragen: Einfrieren oder Verringerung der Erzeugung, Landwirtschaft in kleinem Maßstab, extensive Erzeugung sowie umwelt- und klimafreundliche Erzeugung, Zusammenarbeit zwischen Landwirten, Verbesserung von Qualität und Mehrwert sowie Schulung in Methoden wirtschaftlicher Haushaltsführung.

- (14) Unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren, wobei es innerhalb der Union Unterschiede gibt, sollten die Mitgliedstaaten die Maßnahmen auswählen, die sich insbesondere im Hinblick auf Marktstabilität und wirtschaftliche Nachhaltigkeit am besten eignen, und eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen vorlegen.
- (15) Da der Betrag für jeden Mitgliedstaat lediglich einen geringen Teil des den Milcherzeugern und Landwirten in anderen Tierhaltungssektoren tatsächlich entstandenen Schadens ausgleicht, sollte den Mitgliedstaaten gestattet werden, diesen Erzeugern unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zusätzliche Unterstützung zu gewähren.
- (16) Die Beihilfe nach dieser Verordnung sollte als eine Maßnahme zur Stützung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 gewährt werden.
- (17) Damit die Mitgliedstaaten die Beihilfe mit der zur Behebung der Marktstörung erforderlichen Flexibilität den jeweiligen Umständen entsprechend verteilen können, sollte es ihnen gestattet sein, diese mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen zu kumulieren.
- (18) Da die Finanzhilfe in Euro festgesetzt ist, muss ein Zeitpunkt für die Umrechnung des Betrags festgesetzt werden, der den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als Währung eingeführt haben, zugewiesen wird, um eine einheitliche und gleichzeitige Anwendung zu gewährleisten. Es empfiehlt sich daher, den maßgeblichen Tatbestand für den Wechselkurs gemäß Artikel 106 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu bestimmen. Nach dem in Absatz 2 Buchstabe b des Artikels genannten Grundsatz und den Kriterien in Absatz 5 Buchstabe c des Artikels sollte der maßgebliche Tatbestand der Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung sein.
- (19) Aus Haushaltsgründen sollte die Union die Ausgaben, die den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Milcherzeugern und Landwirten in anderen Tierhaltungssektoren entstehen, nur dann finanzieren, wenn diese Ausgaben innerhalb einer bestimmten Frist getätigt werden.
- (20) Aus Gründen der Transparenz sowie zur Überwachung und ordnungsgemäßen Verwaltung der den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Finanzmittel sollten diese der Kommission die zu treffenden Maßnahmen, die zugrunde gelegten objektiven Kriterien, die Gründe für die Unterstützung anderer Tierhaltungssektoren als des Milchsektors, die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Maßnahmen, die beabsichtigte Wirkung der Maßnahmen sowie die Methoden mitteilen, mit denen geprüft werden soll, ob diese Wirkung erreicht wird.
- (21) Damit die Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren die Unterstützung möglichst schnell erhalten, sollten die Mitgliedstaaten diese Verordnung unverzüglich anwenden können. Diese Verordnung sollte daher am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Mitgliedstaaten wird eine Beihilfe der Union in Höhe von insgesamt 350 000 000 EUR zur Verfügung gestellt, um Milcherzeugern und/oder Landwirten in den Sektoren Rindfleisch, Schweinefleisch sowie Schaf- und Ziegenfleisch (im Folgenden „Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren“) eine außergewöhnliche Anpassungsbeihilfe zu gewähren.

Die Mitgliedstaaten nutzen die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe des Anhangs für auf der Grundlage objektiver und nicht diskriminierender Kriterien getroffene Maßnahmen, sofern die entsprechenden Zahlungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten dienen zur Unterstützung von Milcherzeugern und/oder Landwirten in anderen Tierhaltungssektoren, die eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten aufnehmen, die auf eine Verbesserung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit ihrer landwirtschaftlichen Betriebe abzielen und zur Marktstabilität beitragen:

- a) Verringerung der Erzeugung, die über die Verringerung im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/x der Kommission³ hinausgeht, oder keine Steigerung der Erzeugung;
- b) Landwirtschaft in kleinem Maßstab;
- c) Anwendung extensiver Produktionsmethoden;
- d) Anwendung von umwelt- und klimafreundlichen Produktionsmethoden;
- e) Durchführung von Kooperationsprojekten;
- f) Umsetzung von Qualitätsregelungen oder von Vorhaben zur Förderung von Qualität und Mehrwert;
- g) Schulung in Finanzierungsinstrumenten und Risikomanagementinstrumenten.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass in den Fällen, in denen die Milcherzeuger und Landwirte in anderen Tierhaltungssektoren nicht direkte Empfänger der Zahlungen sind, der wirtschaftliche Nutzen der Beihilfe in vollem Umfang an sie weitergegeben wird.

Die Ausgaben der Mitgliedstaaten aufgrund von Zahlungen im Rahmen dieser Verordnung kommen nur dann für eine Beihilfe der Union in Betracht, wenn diese Zahlungen bis spätestens 30. September 2017 getätigt werden.

- (2) Für Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien, Schweden und das Vereinigte Königreich ist der maßgebliche Tatbestand

³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/xxx der Kommission vom [...] zur Gewährung einer Beihilfe zur Verringerung der Milcherzeugung (ABl. L...).

für den Umrechnungskurs für die im Anhang aufgeführten Beträge der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

- (3) Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung dürfen mit anderen aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanzierten Beihilfen kumuliert werden.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten können für die gemäß Artikel 1 getroffenen Maßnahmen unter denselben Bedingungen der Objektivität, Nichtdiskriminierung und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gemäß Artikel 1 eine zusätzliche Unterstützung bis zu einer Höhe von maximal 100 % des im Anhang festgesetzten Betrags gewähren.

Die Mitgliedstaaten zahlen die zusätzliche Unterstützung bis spätestens 30. September 2017.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Folgendes mit:

- a) umgehend und bis spätestens 30. November 2016:
- i) eine Beschreibung der zu treffenden Maßnahmen,
 - ii) die objektiven Kriterien, anhand deren die Verfahren für die Gewährung der Beihilfen festgelegt werden, sowie gegebenenfalls die Gründe für die Verwendung der Beihilfen für andere Tierhaltungssektoren als den Milchsektor,
 - iii) die beabsichtigte Wirkung der Maßnahmen im Hinblick auf die Stabilisierung des Marktes,
 - iv) die getroffenen Maßnahmen, um zu prüfen, ob die beabsichtigte Wirkung erzielt wird,
 - v) die zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen getroffenen Maßnahmen,
 - vi) die Höhe der zusätzlichen Unterstützung gemäß Artikel 2;
- b) bis spätestens 15. Oktober 2017 die Gesamtbeträge der gewährten Beihilfen je Maßnahme, Zahl und Art der Begünstigten sowie die Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8.9.2016

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER